

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁴³

Teil I

G 5702

2010

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 2010

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
2.12.2010	Viertes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR FNA: 253-1, 254-1, 255-1, 312-7 GESTA: C019	1744
2.12.2010	Viertes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer FNA: 702-1 GESTA: E008	1746
2.12.2010	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes FNA: 9231-1, 9231-10 GESTA: J005	1748
10.11.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung FNA: 860-4-1-16	1751
29.11.2010	Verordnung zur Bestimmung von Dopingmitteln und zur Festlegung der nicht geringen Menge FNA: neu: 2121-51-56; 2121-51-1-2, 2121-51-51	1752
1.12.2010	Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung FNA: 860-2-1	1758
3.12.2010	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011) FNA: neu: 860-6-4-19	1761
6.12.2010	Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und der Geschmacksmusterverordnung FNA: 423-5-2-5, 442-5-1	1763
3.12.2010	Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung FNA: neu: 8232-54-9	1764
3.12.2010	Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2011 FNA: neu: 8251-17-4	1765
1.12.2010	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 8b Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes) FNA: 1104-5, 611-4-4	1766

Viertes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Vom 2. Dezember 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Anstalt“ die Wörter „sowie eine Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
4. § 17a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Angabe „180 Tagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Satz 3“ durch die Wörter „in den Sätzen 7 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „und Kindergeld“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Neben den in § 82 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträgen sind die angemessenen Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge vom Einkommen abzuziehen. Soweit

 1. die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden oder
 2. bei laufenden monatlichen Einnahmen zu erwarten ist, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen,

kann das Einkommen vorläufig festgesetzt werden und ist jeweils nachträglich endgültig festzustellen. Das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte Einkommen ist bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen zugrunde zu legen, wenn das tat-

sächliche durchschnittliche monatliche Einkommen des Kalenderjahres das bei der vorläufigen Entscheidung zugrunde gelegte Einkommen um nicht mehr als 5 Euro monatlich übersteigt. § 11 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Für jedes Kind, für das der Berechtigte einen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuer- oder Bundeskindergeldgesetz hat, wird die Einkommensgrenze um das Einfache des Eckregelsatzes nach § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhöht. Dies gilt unabhängig davon, ob für das Kind Unterhalts- oder sonstige Sozialleistungsansprüche bestehen.“

- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in Höhe des“ die Wörter „auf volle Euro aufgerundeten“ eingefügt.
- d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Turnusmäßige und anlassunabhängige Einkommensüberprüfungen finden nicht statt. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
- e) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(7) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.“
5. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Angabe „180 Tage“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gilt nicht für Berechtigte, denen in Härtefällen nach § 19 eine besondere Zuwendung nach § 17a gewährt wird.“
6. In § 19 werden nach dem Wort „Kapitalentschädigung“ die Wörter „oder keine besondere Zuwendung“ eingefügt.
7. In § 25 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des
Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 9 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1580) geändert worden ist, wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des
Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

2. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des
Bundeszentralregistergesetzes

In § 64b Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Dezember 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Viertes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer

Vom 2. Dezember 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Organe, Kammerversammlungen“.
 - b) Die Angabe zu § 133d wird wie folgt gefasst:
„§ 133d Verwaltungsbehörde“.
 - c) Nach der Angabe zu § 133d wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 133e Verwendung der Geldbußen“.
2. Nach § 43a Absatz 4 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. die Tätigkeit als Angestellter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt;“.
3. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Organe“ ein Komma und das Wort „Kammerversammlungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Vorstand wird vom Beirat gewählt.“
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „am ersten Tag des der Einladung zur Mitgliederversammlung vorangegangenen Monats“ durch die Wörter

„nach dem öffentlichen Berufsregister am 1. Dezember des dem Wahltag vorangehenden Kalenderjahres“ und das Wort „Organisationssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beirat und Vorstand erstatten den Mitgliedern jährlich Bericht. Dazu kann die Wirtschaftsprüferkammer regionale Kammerversammlungen ausrichten. Auf Verlangen des Beirats oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt, richtet die Wirtschaftsprüferkammer eine Kammerversammlung aus, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.“

- f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Nähere regelt die Wirtschaftsprüferkammer in der Satzung und in der Wahlordnung gemäß § 60 Absatz 1.“

4. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von der Wirtschaftsprüferversammlung“ durch die Wörter „vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ ein Komma und die Wörter „die Wahlordnung“ eingefügt.

5. § 132 Absatz 4 Satz 2, § 133 Absatz 2 Satz 2 und § 133a Absatz 2 Satz 2 werden aufgehoben.

6. § 133d wird wie folgt gefasst:

„§ 133d

Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach § 132 Absatz 3, § 133 Absatz 1 und § 133a Absatz 1 die Wirtschaftsprüferkammer. Das Gleiche gilt für durch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 begangene Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Geldwäschegesetzes und nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung.“

7. Nach § 133d wird folgender § 133e eingefügt:

„§ 133e

Verwendung der Geldbußen

(1) Die Geldbußen fließen in den Fällen von § 132 Absatz 3, § 133 Absatz 1, § 133a Absatz 1 sowie

§ 17 des Geldwäschegesetzes und § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen.

Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Dezember 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrersachverständigengesetzes

Vom 2. Dezember 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die § 53 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 53 Direkteinstellung und Abruf im automatisierten Verfahren“.
- b) Die § 54 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 54 Automatisiertes Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und x kann die Gültigkeitsdauer der Führerscheine festgelegt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Artikels 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1)“ durch die Wörter „Artikels 12 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 26)“ ersetzt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen“ die Wörter „oder die Fahrerlaubnis nach § 6e Absatz 2 widerrufen worden“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „so darf“ durch die Wörter „oder wurde die Fahrerlaubnis nach § 6e Absatz 2 widerrufen, so darf“ ersetzt.

4. In § 2b Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „oder unterliegt er einem rechtskräftig angeordneten Fahrverbot“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „anordnende Behörde“ durch das Wort „Fahrerlaubnisbehörde“ ersetzt.

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Ist der Teilnehmer an einem Aufbau-seminar nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis oder unterliegt er einem rechtskräftig angeordneten Fahrverbot, so gilt hinsichtlich der Fahrprobe § 2 Absatz 15 entsprechend.“

6. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Anhängerklassen“ ein Komma und die Wörter „die Gültigkeitsdauer der Führerscheine“ angefügt.
- b) In den Buchstaben d, k und n wird jeweils das Wort „Akkreditierung“ durch die Wörter „Begutachtung, einschließlich der verfahrensmäßigen und fachwissenschaftlichen Anforderungen,“ ersetzt.
- c) Buchstabe x wird wie folgt gefasst:
„x) den Inhalt und die Gültigkeit bisher erteilter Fahrerlaubnisse, den Umtausch von Führerscheinen, deren Muster nicht mehr ausgefertigt werden, sowie die Neuausstellung von Führerscheinen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, und die Regelungen des Besitzstandes im Falle des Umtausches oder der Neuausstellung,“.

7. § 6e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Erprobung neuer Maßnahmeansätze“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2; er wird wie folgt gefasst:
„(2) Eine auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erteilte Fahrerlaubnis der Klassen B und BE ist zu widerrufen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber entgegen einer vollziehbaren Auflage nach Absatz 1 Nummer 2 ein Kraftfahrzeug ohne Begleitung durch eine namentlich benannte Person führt. Die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis erfolgt unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nach den Vorschriften des § 2a.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

8. Dem § 30 folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Eintragungen über rechtskräftige oder unanfechtbare Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 und 6, in denen Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse das Recht von einer ausländischen

Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, aberkannt oder eingeschränkt wird oder die fehlende Berechtigung von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen festgestellt wird, werden vom Kraftfahrt-Bundesamt an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt, um ihnen die Einleitung eigener Maßnahmen zu ermöglichen. Der Umfang der zu übermittelnden Daten wird durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 30c Absatz 1 Nummer 3).“

9. In § 30c Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „und 7“ durch die Angabe „ , 7 und 10“ ersetzt und nach der Angabe „Abs. 7“ die Angabe „und 10“ angefügt.
10. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Kraftfahrt-Bundesamt“ werden die Wörter „zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Daten“ werden die Wörter „für das Zentrale Fahrerlaubnisregister“ gestrichen.
11. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 53
Direkteinstellung und
Abruf im automatisierten Verfahren“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Fahrerlaubnisbehörden dürfen die Daten, die sie nach § 51 dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen haben, im Wege der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung übermitteln.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „von Anlagen“ werden die Wörter „zur Direkteinstellung oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Zulässigkeit“ die Wörter „der Direkteinstellung oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Fahrerlaubnisbehörde als übermittelnde Stellen haben über die Direkteinstellungen und die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Direkteinstellungen oder der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Direkteinstellungen oder der Abrufe, die Kennung der einstellenden oder abrufenden Dienststelle und die eingestellten oder abgerufenen Daten enthalten müssen.“
- bb) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „zu schützen und“ die Wörter „beim Abruf“ und nach den Wörtern „sechs Monaten“ die Wörter „und bei der Direkteinstellung mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person“ eingefügt.

- e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Direkteinstellungen in das und bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass der Direkteinstellung oder des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für die Direkteinstellung oder den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen.“

12. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Automatisiertes Mitteilungs-, Anfrage- und
Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt“.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 51, 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 5 auch in einem automatisierten Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen.“

- c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Protokolldaten der Mitteilungen sind mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.“

13. § 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Daten darf nach dem Erlöschen der Fahrerlaubnis nur

1. den Betroffenen und
 2. den Fahrerlaubnisbehörden zur Überprüfung im Verfahren zur Neuerteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis
- Auskunft erteilt werden.“

14. § 65 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Eine vor dem 1. Januar 2011 auf Grund von § 6e Absatz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen erteilte Fahrerlaubnis behält ihre Gültigkeit.“

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

Das Kraftfahrersachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nimmt der Sachverständige oder Prüfer Fahrerlaubnisprüfungen für die Klasse B ab, muss er seit mindestens drei Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen. Nimmt der Sachverständige oder Prüfer Fahrerlaubnisprüfungen sonstiger Fahrerlaubnisklassen ab, muss er seit mindestens drei Jahren als Sachverständiger oder Prüfer bei der Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen der Klasse B tätig sein, es sei denn, er verfügt über eine mindestens fünfjährige Fahrpraxis in der betreffenden Klasse oder hat im

Rahmen der Prüfung zur Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer eine vorschriftsmäßige, sichere und gewandte Fahrweise auf einem Fahrzeug der entsprechenden Klasse nachgewiesen. Ein Sachverständiger oder Prüfer, der Fahrerlaubnisprüfungen abnimmt, darf nicht gleichzeitig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als Fahrlehrer tätig oder Inhaber einer Fahrschülerlaubnis sein.“

2. Dem § 32 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer, die vor dem 19. Januar 2013 zur Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen berechtigt waren, sind

danach unabhängig vom Vorliegen der Anforderungen in § 6 Absatz 3 weiter zur Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen berechtigt. Sie unterliegen der regelmäßigen Überwachung und den Regelungen zur Qualitätssicherung nach diesem Gesetz.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 19. Januar 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Dezember 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung**

Vom 10. November 2010

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**Artikel 1
Änderung der
Sozialversicherungsentgeltverordnung**

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „215“ durch die Angabe „217“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „84“ durch die Angabe „85“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „204“ durch die Angabe „206“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,55“ durch die Angabe „3,59“ und die Angabe „2,88“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. November 2010

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Verordnung
zur Bestimmung von Dopingmitteln
und zur Festlegung der nicht geringen Menge**

Vom 29. November 2010

Auf Grund des § 6a Absatz 2a des Arzneimittelgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 7a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen:

**Artikel 1
Änderung des Arzneimittelgesetzes**

Satz 1 des Anhangs des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Methyltrienolon“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Methyltestosteron“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „Metribolon, synonym Methyltrienolon“ eingefügt.
 - cc) Nach dem Wort „Trenbolon“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „Andere mit anabol-androgenen Steroiden verwandte Stoffe“ angefügt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „Prasteron, synonym Dehydroepiandrosteron, DHEA“ durch die Wörter „Prasteron, synonym Dehydroepiandrosteron (DHEA)“ ersetzt.
2. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„II. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe“.
 - b) Die Nummern 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:
„1. Erythropoese stimulierende Stoffe
Erythropoetin human (EPO)

Epoetin alfa, beta, delta, omega, theta, zeta und analoge rekombinante humane Erythropoetine

Darbepoetin alfa (dEPO)

Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta, synonym PEG-Epoetin beta, Continuous Erythropoiesis Receptor Activator (CERA)

Hematide, synonym Penginesatide

2. Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH)

Choriongonadotropin (HCG)

Choriogonadotropin alfa

Lutropin alfa

3. Insuline

4. Corticotropine

Corticotropin

Tetracosactid

5. Wachstumshormon, Releasingfaktoren, Releasingpeptide und Wachstumsfaktoren

Somatropin, synonym Wachstumshormon human, Growth Hormone (GH)

Somatrem, synonym Somatotropin (methionyl), human

Wachstumshormon-Releasingfaktoren, synonym Growth Hormone Releasing Hormones (GHRH)

Sermorelin

Somatorelin

Wachstumshormon-Releasingpeptide, synonym Growth Hormone Releasing Peptides (GHRP)

Mecasermin, synonym Insulin-ähnlicher Wachstumsfaktor 1, Insulin-like Growth Factor-1 (IGF-1)

IGF-1-Analoga“.

3. Ziffer III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Aromatasehemmer

Aminoglutethimid

Anastrozol

Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion, synonym Androstatriendion

4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo)

Exemestan

Formestan

Letrozol

Testolacton“.

b) In Nummer 4 wird der Punkt nach dem Wort „Myostatinhemmer“ gestrichen und in einer neuen Zeile das Wort „Stamulumab“ angefügt.

4. Folgende Ziffer IV wird angefügt:

„IV. Stoffe für ein Gendoping

PPAR δ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten, synonym PPAR-delta-Agonisten

GW 501516, synonym GW 1516

AMPK (PPAR δ -AMP-activated protein kinase)-Axis-Agonisten

Aminoimidazole Carboxamide Riboside (AICAR).“

Artikel 2
Verordnung
zur Festlegung der nicht geringen Menge von Dopingmitteln
(Dopingmittel-Mengen-Verordnung – DmMV)

Die nicht geringe Menge der Stoffe im Sinne des § 6a Absatz 2a Satz 1 des Arzneimittelgesetzes ist die in der Anlage bestimmte Menge. Die nicht geringe Menge wird für die freie Verbindung des betreffenden Stoffes angegeben.

Anlage**I. Anabole Stoffe****1. Anabol-androgene Steroide****a) Exogene anabol-androgene Steroide**

	nicht geringe Menge
1-Androstendiol	3 000 mg
1-Androstendion	3 000 mg
Bolandiol	3 000 mg
Bolasteron	150 mg
Boldenon	1 500 mg
Boldion	3 000 mg
Calusteron	150 mg
Clostebol	
– Depot-Zubereitungen	80 mg
– andere Zubereitungen	900 mg
Danazol	3 000 mg
Dehydrochlormethyltestosteron	150 mg
Desoxymethyltestosteron	150 mg
Drostanolon	1 015 mg
Ethylestrenol	450 mg
Fluoxymesteron	150 mg
Formebolon	150 mg
Furazabol	150 mg
Gestrinon	45 mg
4-Hydroxytestosteron	1 500 mg
Mestanolon	450 mg
Mesterolon	1 500 mg
Metandienon	150 mg
Metenolon	
– Depot-Zubereitungen	150 mg
– andere Zubereitungen	1 500 mg
Methandriol	150 mg
Methasteron	150 mg
Methyldienolon	45 mg
Methyl-1-testosteron	150 mg
Methylnortestosteron	150 mg
Methyltestosteron	450 mg
Metribolon, synonym Methyltrienolon	45 mg

	nicht geringe Menge
Miboleron	150 mg
Nandrolon	45 mg
19-Norandrostendion	3 000 mg
Norboleton	450 mg
Norclostebol	1 500 mg
Norethandrolon	450 mg
Oxabolon	75 mg
Oxandrolon	150 mg
Oxymesteron	150 mg
Oxymetholon	150 mg
Prostanozol	1 500 mg
Quinbolon	1 500 mg
Stanozolol	
– Depot-Zubereitungen	100 mg
– andere Zubereitungen	150 mg
Stenbolon	1 500 mg
1-Testosteron	1 500 mg
Tetrahydrogestrinon	45 mg
Trenbolon	150 mg
Andere mit anabol-androgenen Steroiden verwandte Stoffe	
– mit 17-Alpha-Methyl-Struktur	150 mg
– mit anderen Strukturen	3 000 mg

b) Endogene anabol-androgene Steroide

	nicht geringe Menge
Androstendiol	3 000 mg
Androstendion	3 000 mg
Androstanolon, synonym Dihydrotestosteron	1 500 mg
Prasteron, synonym Dehydroepiandrosteron (DHEA)	
– Depot-Zubereitungen	144 mg
– andere Zubereitungen	3 000 mg
Testosteron	
– Depot-Zubereitungen	632 mg
– Pflaster	67,2 mg
– andere Zubereitungen	3 000 mg

2. Andere anabole Stoffe

	nicht geringe Menge
Clenbuterol	2,1 mg
Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs)	90 mg
Tibolon	75 mg
Zeranol	4,5 mg
Zilpaterol	4,5 mg

II. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe**1. Erythropoese stimulierende Stoffe**

	nicht geringe Menge
Erythropoetin human (EPO) Epoetin alfa, beta, delta, omega, theta, zeta und analoge rekombinante humane Erythropoetine	24 000 IE
Darbepoetin alfa (dEPO)	120 µg
Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta, synonym PEG-Epoetin beta, Continuous Erythropoiesis Receptor Activator (CERA)	90 µg
Hematide, synonym Peginesatide	5 mg

2. Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH)

	nicht geringe Menge
Choriongonadotropin (HCG)	7 500 IE
Choriongonadotropin alfa	250 µg
Lutropin alfa	2 250 IE

3. Insuline

	nicht geringe Menge
Insuline	400 IE

4. Corticotropine

	nicht geringe Menge
Corticotropin	1 200 IE
Tetracosactid	
– Depot-Zubereitungen	12 mg
– andere Zubereitungen	0,25 mg

5. Wachstumshormon, Releasingfaktoren, Releasingpeptide und Wachstumsfaktoren

	nicht geringe Menge
Somatropin, synonym Wachstumshormon human, Growth Hormone (GH)	16 mg
Somatrem, synonym Somatotropin (methionyl), human	16 mg
Wachstumshormon-Releasingfaktoren, synonym Growth Hormone Releasing Hormones (GHRH) Sermorelin Somatorelin	1,5 mg
Wachstumshormon-Releasingpeptide, synonym Growth Hormone Releasing Peptides (GHRP)	
Mecasermin, synonym Insulin-ähnlicher Wachstumsfaktor 1, Insulin-like Growth Factor-1 (IGF-1)	60 mg
IGF-1-Analoga	3 mg

III. Hormon-Antagonisten und -Modulatoren**1. Aromatasehemmer**

	nicht geringe Menge
Aminoglutethimid	30 000 mg
Anastrozol	30 mg
Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion, synonym Androstatriendion	3 000 mg
4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo)	6 000 mg

	nicht geringe Menge
Exemestan	750 mg
Formestan	600 mg
Letrozol	75 mg
Testolacton	6 000 mg

2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)

	nicht geringe Menge
Raloxifen	1 680 mg
Tamoxifen	600 mg
Toremifen	1 800 mg

3. Andere antiestrogen wirkende Stoffe

	nicht geringe Menge
Clomifen	509 mg
Cyclofenil	12 000 mg
Fulvestrant	250 mg

4. Myostatinfunktionen verändernde Stoffe

Myostatinhemmer

	nicht geringe Menge
Stamulumab	450 mg

IV. Stoffe für ein GendopingPPAR δ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten, synonym PPAR-delta-Agonisten

	nicht geringe Menge
GW 501516, synonym GW 1516	75 mg

AMPK (PPAR δ -AMP-activated protein kinase)-Axis-Agonisten

	nicht geringe Menge
Aminoimidazole Carboxamide Riboside (AICAR)	7 000 mg

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dopingmittel-Mengen-Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172, 3173) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. November 2010

Der Bundesminister für Gesundheit
Philipp Rösler

**Verordnung
zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung**

Vom 1. Dezember 2010

Auf Grund des § 6a Absatz 1 und 7 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Die Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 2 wird Satz 2 aufgehoben.
3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 1)**

Baden-Württemberg:

1. Landkreis Biberach
2. Bodenseekreis
3. Ortenaukreis
4. Landkreis Tuttlingen
5. Landkreis Waldshut

Bayern:

1. Stadt Erlangen
2. Landkreis Miesbach
3. Stadt Schweinfurt
4. Landkreis Würzburg

Brandenburg:

1. Landkreis Spree-Neiße
2. Landkreis Uckermark
3. Landkreis Oberhavel
4. Landkreis Ostprignitz-Ruppin
5. Landkreis Oder-Spree

Hessen:

1. Main-Kinzig-Kreis
2. Stadt Wiesbaden
3. Main-Taunus-Kreis
4. Landkreis Fulda
5. Odenwaldkreis

6. Landkreis Marburg-Biedenkopf
7. Hochtaunuskreis
8. Vogelsbergkreis
9. Landkreis Hersfeld-Rotenburg
10. Kreis Offenbach
11. Landkreis Darmstadt-Dieburg
12. Kreis Bergstraße
13. Rheingau-Taunus-Kreis

Mecklenburg-Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern

Niedersachsen:

1. Landkreis Osnabrück
2. Landkreis Peine
3. Landkreis Emsland
4. Landkreis Osterode am Harz
5. Landkreis Osterholz
6. Landkreis Grafschaft Bentheim
7. Landkreis Leer
8. Landkreis Verden
9. Landkreis Oldenburg
10. Landkreis Göttingen
11. Landkreis Rotenburg (Wümme)
12. Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
13. Landkreis Ammerland

Nordrhein-Westfalen:

1. Stadt Hamm
2. Stadt Mülheim a. d. Ruhr
3. Kreis Steinfurt
4. Kreis Coesfeld
5. Kreis Düren
6. Ennepe-Ruhr-Kreis
7. Kreis Minden-Lübbecke
8. Hochsauerlandkreis
9. Kreis Kleve
10. Kreis Borken

Rheinland-Pfalz:

1. Landkreis Vulkaneifel
2. Landkreis Südwestpfalz

Saarland:

Landkreis St. Wendel

Sachsen:

1. Landkreis Bautzen
2. Landkreis Mittelsachsen für das in der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) zugelassene Gebiet des Landkreises Döbeln
3. Landkreis Meißen
4. Landkreis Leipzig für das in der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) zugelassene Gebiet des Muldentalkreises
5. Landkreis Görlitz für das in der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) zugelassene Gebiet des Landkreises Löbau-Zittau

Sachsen-Anhalt:

1. Salzlandkreis
2. Landkreis Harz
3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
4. Saalekreis

Schleswig-Holstein:

1. Kreis Nordfriesland
2. Kreis Schleswig-Flensburg

Thüringen:

1. Stadt Jena
2. Landkreis Eichsfeld“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011)**

Vom 3. Dezember 2010

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b, des § 160 in Verbindung mit § 159, § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a und des § 255b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, von denen § 69 Absatz 2, § 68 Absatz 2, § 159 und § 228b zuletzt durch Artikel 5 Nummer 2, Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) und § 275a durch Artikel 1 Nummer 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden sind,
- des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, dessen Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt und dessen Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

**Durchschnittsentgelt
in der Rentenversicherung**

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 beträgt 30 506 Euro.

- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2011 beträgt 30 268 Euro.

- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

**Bezugsgröße
in der Sozialversicherung**

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2011 jährlich 30 660 Euro und monatlich 2 555 Euro.

- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2011 jährlich 26 880 Euro und monatlich 2 240 Euro.

§ 3

**Beitragsbemessungsgrenzen
in der Rentenversicherung**

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2011

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 66 000 Euro und monatlich 5 500 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 81 000 Euro und monatlich 6 750 Euro.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2011 – 31. 12. 2011“ um die Jahresbeträge ergänzt.

- (2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2011

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 57 600 Euro und monatlich 4 800 Euro,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 70 800 Euro und monatlich 5 900 Euro.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2011 – 31. 12. 2011“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

**Jahresarbeitsentgeltgrenze
in der Krankenversicherung**

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2011 beträgt 49 500 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2011 beträgt 44 550 Euro.

§ 5

**Werte zur
Umrechnung der Beitrags-
bemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets**

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
„2009	1,1712	
2011		1,1429 ⁴ .

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 3. Dezember 2010

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und der Geschmacksmusterverordnung

Vom 6. Dezember 2010

Auf Grund des § 65 Absatz 1 Nummer 4 und 8 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682) und des § 26 Absatz 1 Nummer 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der DPMA-Verordnung vom 1. April 2004, der durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2010 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, verordnet das Deutsche Patent- und Markenamt:

Artikel 1 Änderung der Markenverordnung

Die Markenverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 872), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1995) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Für jede Marke“ die Wörter „oder geschäftliche Bezeichnung“ eingefügt und das Wort „Widerspruchsmarke“ durch das Wort „Widerspruchskennzeichen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Widerspruchsmarken“ durch das Wort „Widerspruchskennzeichen“ ersetzt und werden nach dem Wort „desselben“ die Wörter „oder derselben“ eingefügt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Widerspruchsmarke“ werden durch die Wörter „des Widerspruchskennzeichens“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie des“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei den weder angemeldeten noch eingetragenen Widerspruchskennzeichen sind zu deren Identifizierung die Art, die Wiedergabe, die Form, der Zeitrang, der Gegenstand sowie der Inhaber des geltend gemachten Kennzeichenrechts anzugeben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „In dem Widerspruch sollen“

ein Komma und die Wörter „soweit nicht bereits zur Identitätsfeststellung nach Absatz 1 erforderlich,“ eingefügt.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Wiedergabe und die Bezeichnung der Form des Widerspruchskennzeichens,“.
- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „der Widerspruchsmarke“ durch die Wörter „des Widerspruchskennzeichens“ ersetzt.
- dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. falls der Widerspruch aus einer angemeldeten oder eingetragenen Marke von einer Person erhoben wird, die nicht als Anmelder in den Akten der Anmeldung vermerkt oder im Register als Inhaber eingetragen ist, der Name und die Anschrift des oder der Widersprechenden sowie der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag auf Vermerk oder Eintragung des Rechtsübergangs gestellt worden ist,“.
- ee) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „falls der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- ff) Nummer 9 wird aufgehoben.
- gg) Die Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.

Artikel 2 Änderung der Geschmacksmusterverordnung

Dem § 4 Absatz 1 der Geschmacksmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 884), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die elektronische Einreichung ist § 12 der DPMA-Verordnung maßgebend.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

München, den 6. Dezember 2010

Die Präsidentin
des Deutschen Patent- und Markenamts
Rudloff-Schäffer

**Bekanntmachung
der Umrechnungsfaktoren für
den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

Vom 3. Dezember 2010

Auf Grund des § 187 Absatz 3 Satz 2 und des § 281a Absatz 3 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, die zuletzt durch Artikel 259 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, wird bekannt gemacht:

Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 2011 berechneten Faktoren betragen im Jahr 2011

1. in der allgemeinen Rentenversicherung für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge 6023,3320,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 5270,2179,
 - b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und
vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte 0,0001660211,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001897455,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge 7990,7520,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 6991,6458,
 - b) von Beiträgen in Entgeltpunkte 0,0001251447,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001430278.

Berlin, den 3. Dezember 2010

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Antje Capellen

**Bekanntmachung
der Beiträge und der Beitragszuschüsse
in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2011**

Vom 3. Dezember 2010

Auf Grund des § 33 Absatz 1 und der §§ 68, 114 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, von denen § 33 Absatz 1 und § 68 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 13 und 23 geändert und die §§ 114 und 120 durch Artikel 17 Nummer 36 und 38 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) neu gefasst worden sind, wird bekannt gemacht:

1. Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2011 monatlich 219 Euro.
2. Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2011 monatlich 192 Euro.
3. Der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2011 wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 8 220 Euro	131 Euro,
8 221 bis 8 740 Euro	123 Euro,
8 741 bis 9 260 Euro	114 Euro,
9 261 bis 9 780 Euro	105 Euro,
9 781 bis 10 300 Euro	96 Euro,
10 301 bis 10 820 Euro	88 Euro,
10 821 bis 11 340 Euro	79 Euro,
11 341 bis 11 860 Euro	70 Euro,
11 861 bis 12 380 Euro	61 Euro,
12 381 bis 12 900 Euro	53 Euro,
12 901 bis 13 420 Euro	44 Euro,
13 421 bis 13 940 Euro	35 Euro,

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
13 941 bis 14 460 Euro	26 Euro,
14 461 bis 14 980 Euro	18 Euro,
14 981 bis 15 500 Euro	9 Euro.

4. Der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2011 wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 8 220 Euro	115 Euro,
8 221 bis 8 740 Euro	108 Euro,
8 741 bis 9 260 Euro	100 Euro,
9 261 bis 9 780 Euro	92 Euro,
9 781 bis 10 300 Euro	84 Euro,
10 301 bis 10 820 Euro	77 Euro,
10 821 bis 11 340 Euro	69 Euro,
11 341 bis 11 860 Euro	61 Euro,
11 861 bis 12 380 Euro	54 Euro,
12 381 bis 12 900 Euro	46 Euro,
12 901 bis 13 420 Euro	38 Euro,
13 421 bis 13 940 Euro	31 Euro,
13 941 bis 14 460 Euro	23 Euro,
14 461 bis 14 980 Euro	15 Euro,
14 981 bis 15 500 Euro	8 Euro.

Berlin, den 3. Dezember 2010

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Antje Capellen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2010 – 1 BvL 12/07 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 8b Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2840) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger